

Neufassung der Kostenordnung  
für die Inanspruchnahme des Kreisarchivs

**A. Allgemeine Geschäftsbedingungen**

1. Für die Inanspruchnahme der o.a. Einrichtungen erhebt der Landkreis privatrechtliche Entgelte nach dieser Kostenordnung.
2. Der Benutzer hat die zur Festsetzung des Entgelts evtl. erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen. Das Landratsamt kann schriftliche Auskunft verlangen.
3. Das Entgelt wird zur Zahlung fällig mit der Bekanntgabe der Kostenrechnung an den Schuldner. Das Entgelt ist an die Kreiskasse zu entrichten. Die Leistungen des Landkreises können davon abhängig gemacht werden, dass ein Vorschuss oder eine Sicherheit geleistet wird.
4. Die Entgeltfestsetzung in Teil B Nr. 2, 3, 6, 9 und 10 erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums Baden-Württemberg über die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren und von sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) in der jeweils geltenden Fassung. Festgesetzt werden dabei die in der VwV-Kostenfestlegung enthaltenen Pauschsätze je Arbeitsstunde und eingesetzten Mitarbeiter (Personalkosten). Die VwV-Kostenfestlegung wird durch das Finanzministerium im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg veröffentlicht. Die in Teil B Nr. 7 und 8 genannten Entgelte sind Festsätze und richten sich nach dem Seitenumfang (in Nr. 7 Manuskriptseite 35 Zeilen à 70 Anschläge, in Nr. 8 Druckseite).  
**Das Entgelt unter Teil B Nr. 11 bezieht sich jeweils auf ein Objekt und ist für die Allgemeinheit festgesetzt, während kreiseigenen Gemeinden kostenlos Einsichtnahme in Bauakten gewährt wird (Teil B Nr. 12).**  
**Gemäß Teil B Nr. 13 wird nach dem zu erwartenden Gewinn des Gewerbebetriebs eine entsprechendes Rahmenentgelt erhoben.**
5. Die Betreuung privater, für die Geschichte des Landkreises historisch bedeutsamer Archive erfolgt kostenlos. Der Umfang der Leistungen des Kreisarchivs wird vertraglich mit dem Archiveigentümer geregelt.

## B. Art der Inanspruchnahme

	<b>Benutzer</b>	<b>Entgelt</b>
1. Beratung und Auskünfte durch <b>das Kreisarchiv, Benutzung der Archivalien des Kreisarchivs zu wissenschaftlichen, lokal-, regional- und heimatgeschichtlichen Zwecken</b>	Allgemeinheit	Kostenlos
2. Einrichtungs-, Ordnungs- und Verzeichnungsarbeiten in Archiven, kreisangehörigen Gemeinden, Herausgabe von Archivrepertorien	Kreisangehörige Gemeinden	40 % des nach Aufwand berechneten Entgelts
3. Beratung, Einrichtungs-, Ordnungs- und Ausscheidungsarbeiten in Registaturen	Kreisangehörige Gemeinden	40 % des nach Aufwand berechneten Entgelts
4. Kleinere Recherchen, historische Aufsätze, Vorträge, Führungen und deren Vorbereitung sowie Beratung in historischen und heimatkundlichen Angelegenheiten	Kreisangehörige Gemeinden	Kostenlos
5. desgleichen	Geschichts- und Heimatvereine	Kostenlos
6. desgleichen	Gewerbebetriebe	100 % des nach Aufwand berechneten Entgelts
7. Abfassung von Beiträgen in Ortschroniken	Kreisangehörige Gemeinden	150,-- DM ( <b>80,-- Euro</b> ) Seitenentgelt
8. Konzeptionierung, Koordinierung, Redigierung und Herausgabe von Monographien (Ortschroniken)	Kreisangehörige Gemeinden	Bis 200 Seiten 2.000,-- DM ( <b>1.000,-- Euro</b> ) bis 400 Seiten 4.000,-- DM ( <b>2.000,-- Euro</b> ) über 400 Seiten 7.000,-- DM ( <b>3.500,-- Euro</b> )
9. Konzeptionierung, Organisation und Aufbau von historischen Ausstellungen	Kreisangehörige Gemeinden	40 % des nach Aufwand berechneten Entgelts
10. desgleichen	Gewerbebetriebe	100 % des nach Aufwand berechneten Entgelts
<b>11. Einsichtnahme in Bauakten</b>	<b>Allgemeinheit</b>	<b>30,-- Euro pro Objekt</b>
<b>12. desgleichen</b>	<b>Kreisangehörige Gemeinden</b>	<b>Kostenlos</b>
<b>13. Benutzung von Archivalien des Kreisarchivs für gewerbliche Zwecke</b>	<b>Gewerbebetriebe</b>	<b>(50,-- bis 5000,-- Euro)</b>

Die Entgelte sind Inklusivpreise. Aufwendungen für Fahrten nach außerhalb des Landkreises Konstanz werden gemäß Landesreisekostenrecht in der jeweils geltenden Fassung gesondert abgerechnet.

**Die Neufassung der Kostenordnung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.**

**Gleichzeitig tritt die bisherige Kostenordnung über die Inanspruchnahme des Kreisarchivs vom 24.10.1994, geändert durch Änderungssatzung vom 30.09.1996, außer Kraft.**

Konstanz, den

Der Vorsitzende des Kreistags des  
Landkreises Konstanz

F. Hämmerle (Landrat)